

Kundmachung gemäß § 25 Abs. 2 TKG

Information über AGB-Änderungen.



Kundmachung einer ausschließlich begünstigenden AGB-Änderung – KÜNDIGUNGSFRIST.

Es wird gem. § 25 Abs. 2 TKG kundgemacht, dass sich für ordentliche Kündigungen nach dem 31.03.2018 durch alle Verbraucherkunden von Drei, die nach den für sie geltenden AGB nicht bereits eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten haben, die Kündigungsfrist in ihren AGB auf ebenfalls 1 (einen) Monat verkürzt. Allfällige Kündigungsendtermine sowie von Drei einzuhaltende Kündigungsfristen bleiben davon unberührt.